

Liebe Eltern!

An dieser Stelle erhalten Sie ergänzende Informationen zur Vertragsgestaltung der Betreuungsverträge in der Kindertagespflege mit den wichtigen relevanten Vertragsvereinbarungen, die sich nach der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege ab dem 01.08.2020 orientieren. Die wesentlichen Punkte werden hier zusammengefasst.

Sie können sich gerne die Satzung unter: <https://www.bonn.de/medien-global/amt-30/ortsrecht/soziales/51-5-Foerderung-Kindertagespflege-ab-1-8-2020.pdf> herunterladen.

Den Link zu den Anträgen finden Sie unter

https://www.bonn.de/vv/produkte/Kindertagespflegestellen_-_Zuschuesse.php

Unter folgenden Stichworten erhalten Sie wesentliche Informationen:

•Privatrechtlicher Vertrag:

Ein Betreuungsverhältnis sollte grundsätzlich auch mit einem schriftlichen Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten vereinbart werden. In der Regel können die Kindertagespflegepersonen selbst entscheiden, welchen privatrechtlichen Betreuungsvertrag Sie für die gemeinsame Vertragsvereinbarung zugrunde legen. Beide Vertragsparteien erhalten ein unterschriebenes Exemplar des Vertrages. Da es sich um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern handelt, ist das Jugendamt an diesem Prozess nicht beteiligt bzw. kein Vertragspartner, hat jedoch die Aufgabe die Auszahlung der Förderbeträge zu veranlassen.

•Antrag auf Förderung und Änderungsmitteilung:

Für die kindbezogene Gewährung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist ein gemeinsamer Antrag auf Förderung der Betreuungskosten der Kindertagespflege der Kindertagespflegeperson und den Eltern erforderlich. Der Anspruch der Kindertagespflegeperson auf die laufende Geldleistung entsteht mit dem ersten Tag des Monats des im Betreuungsvertrag vereinbarten Beginns des Betreuungsverhältnisses. Die Förderung wird befristet gewährt. Eine Anschlussförderung kann auf Antrag durch die Änderungsmitteilung gewährt werden.

Kindertagespflegepersonen und Eltern haben den Beginn und das Ende der Betreuungsverhältnisse sowie Veränderungen des Betreuungsverhältnisses, die eine Veränderung der Förderung zur Folge haben, mit der Änderungsmitteilung mitzuteilen.

• Kündigungsfrist:

Im Betreuungsvertrag ist eine Kündigungsfrist festgelegt. Diese sollte eine Frist von 3 Monaten nicht überschreiten. Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Betreuungsvertrags zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern kann die kindbezogene Förderung noch in Anerkennung einer Kündigungsfrist bis zu maximal 3 Monate zum Ende des Monats, in dem die Kündigung erfolgte, weitergewährt werden. Eine Kündigung vor Vertragsbeginn wird erst mit dem Zeitpunkt des vereinbarten Betreuungsbegins wirksam. Die vorzeitige Auflösung des Betreuungsvertrages ist durch eine gemeinsame Bestätigung der Eltern und Kindertagespflegeperson mit der Änderungsmitteilung dem Amt für Kinder, Jugend und Familie schriftlich mitzuteilen.

Über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus erfolgt keine Förderung.

Bei Umzug eines Kindes in eine andere Kommune, ist das dort zuständige Jugendamt für die Gewährung der laufenden Geldleistung zuständig.

Bitte verständigen Sie bei Umzug umgehend das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn, um unnötige Rückforderungen von Fördergeldern zu vermeiden.

• Vertretung:

Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson auf Antrag die entsprechende Geldleistung für das zu betreuende Kind für den zu vertretenden Zeitraum.

Einzelne arbeitende Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit das Vertretungsmodell in Anspruch zu nehmen.

Private Zuzahlungen:

• Aufnahmegebühr/Anmeldegebühr:

Die Zahlung einer „Aufnahmegebühr“ oder „Anmeldegebühr“ ist nach §3 Absatz 3 der Satzung der Stadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege ab dem 01.08.2020 nicht gestattet. Dort heißt es: „Die Gewährung der laufenden Geldleistung in der öffentlichen Kindertagespflege nach dieser Satzung erfolgt leistungsgerecht und schließt gemäß den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes NRW grundsätzlich private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegepersonen aus. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen der Eltern für die Sachkosten der Mahlzeiten in der Kindertagespflegestelle. Die Zahlungen müssen in der Höhe angemessen sein.“

Zusätzliche Kosten für z.B. Anschaffung von Spielmaterial dürfen nicht erhoben werden.

• Kautio:

Der Fördersatz wird monatlich im Voraus gezahlt. Daher sollte von einer Kautio Abstand genommen werden, da dies nicht der Chancengleichheit entspricht, welche mit dem neuen Kinderbildungsgesetz erzielt werden soll.

•Verpflegungsgeld:

In der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege ab dem 01.08.2020 ist in § 3 (Finanzielle Förderung der Kindertagespflegepersonen) Absatz 3 die Zuzahlung der Eltern zu den Mahlzeiten geregelt und auf die Anlage 2 verwiesen. Dort heißt es: „Als angemessen gilt für die Verpflegung ein Maximalbetrag von zurzeit 4,50 € pro vertraglich vereinbarten Betreuungstag pro Kind.“

Hier ein Berechnungsbeispiel bei einer Betreuung des Kindes an 5 Tagen pro Woche:

$4,50 \text{ €} \times 5 \text{ Tage} \times 13 \text{ Wochen (13 Wochen = 1 Quartal)} / 3 \text{ Monate (3 Monate = 1 Quartal)} = 97,50 \text{ €}$

Demnach beträgt die monatliche Zuzahlung der Eltern für Mahlzeiten bei einem Betreuungsumfang von 5 Tagen pro Woche und Kind 7,50 €.

Betreuungstage pro Woche und Kind:	Zuzahlung der Eltern pro Monat:
1	19,50 €
2	39,00 €
3	58,50 €
4	78,00 €
5	97,50 €

Diese Kosten decken sämtliche Mahlzeiten, sowie Getränke ab und werden meist von der Kindertagespflegeperson monatlich pauschaliert erhoben. Familien mit Bonn-Ausweis können bei der Stadt Bonn im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets zusammen mit den Kindertagespflegepersonen einen Antrag auf Übernahme der Verpflegungskosten stellen. Die Zahlung des Verpflegungsgeldes erfolgt direkt an die Kindertagespflegeperson; entweder per Überweisung oder als Barzahlungen (diese sind von der Kindertagespflegeperson zu quittieren).

• **Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit:**

Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson müssen einkalkuliert werden. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, die in der Person der Kindertagespflegeperson begründet sind, z.B. Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson, sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung bis zu maximal sechs Wochen pro Kindergartenjahr abgegolten. Brauchtumstage zählen als reguläre Arbeitstage, z.B. Weiberfastnacht, Rosenmontag, Heiligabend und Silvester.

Die Kindertagespflegepersonen erhalten zusätzlich zu dieser zulässigen sechswöchigen Schließung der Kindertagespflegestelle pro Kindergartenjahr zwei berücksichtigungsfähige Fortbildungstage, die entsprechend nachzuweisen sind. Darüberhinausgehende Fehlzeiten bei der Betreuung werden in Abzug gebracht. Die Verpflichtung der Eltern den Elternbeitrag zu entrichten, bleibt auch bei Betreuungsunterbrechungen bestehen.

Bei weiteren Fragen bezüglich einzelner Punkte der Vertragsgestaltung können Sie sich gerne an die Fachberatung des Netzwerk Kindertagespflege wenden. Jedoch kann das Beratungsangebot keine ausführliche und persönliche Rechtsberatung ersetzen.